



Gemeindeblatt der Ortsgemeinde 55776 Reichenbach



SONDERAUSGABE



Liebe Mitbürgerinnen,
Liebe Mitbürger,

aus aktuellem Anlass hinsichtlich der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) möchte ich Sie in dieser Sonderausgabe der „Dorfschelle“ über die bereits getroffenen Entscheidungen und über die weitere Vorgehensweise in unserer Ortsgemeinde Reichenbach informieren.

Als COVID-19 wird die neuartige Lungenerkrankung aus China genannt, welche durch ein Corona-Virus verursacht wird. Wissenschaftlich wird die Erkrankung als Sars-CoV-2 bezeichnet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Die Zeit zwischen der Übertragung und den Krankheitssymptomen (Inkubationszeit) beträgt bis zu 14 Tagen. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Infizierten angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt hatten.

COVID-19 verursacht insbesondere Atemwegerkrankungen und es kann zu folgenden Symptomen kommen:

- Husten, Halskratzen und Fieber
- Durchfall (bei einigen Betroffenen)
- Atemproblemen und Lungenentzündungen (bei schweren Verläufen)

Sie müssen besonders achtsam sein, wenn Sie

- sich in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem Erkrankungen durch SARS-CoV-2 vorkommen und die oben beschriebenen Symptome zeigen;
- sich in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Risikogebiet aufgehalten haben;
- Kontakt zu einer Person mit einer Erkrankung durch SARS-CoV-2 hatten;

Wenn Sie zu Hause feststellen, dass Sie die Symptome von COVID-19 haben und Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten oder in einem Gebiet waren, in dem Erkrankungen durch das Coronavirus vorkommen:

1. Kontaktieren Sie zunächst telefonisch Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt (oder 116 117) anrufen. Schildern Sie Ihre Situation und fragen Sie nach weiteren Handlungsanweisungen;
2. Vermeiden Sie persönlichen Kontakt bis zur Abklärung durch Ihren Arzt;

Das Risiko ist besonders groß für Menschen in fortgeschrittenem Alter, mit Vorerkrankungen oder Immunschwäche. Aber auch junge Menschen sind nicht vom Coronavirus gefeit - und nicht jedem sind seine Vorerkrankungen bekannt.

Um sich vor der Ansteckung zu schützen, sind der Empfehlung der Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Abklärung zu befolgen. Diese sind in dieser Sonderausgabe auf der letzten Seite aufgeführt und zu beachten.

Wir alle müssen jetzt Einschränkungen im Alltag hinnehmen, um Schlimmeres zu vermeiden, und müssen Rücksicht auf die gesundheitlich Schwächeren nehmen.

Bitte befolgen Sie die Anweisungen der Behörden und des Gesundheitsamtes.

Sie können mich bei allen Fragen oder benötigter Hilfe gerne kontaktieren.

Bitte informieren Sie sich auch durch die immer aktualisierten Aushänge im Gemeindekasten oder auf unserer Homepage unter www.reichenbach-nahe.eu

Landrat Dr. Schneider hat am 21. März 2020 nach ersten Informationen den Katastrophenschutz für den Nationalparklandkreis Birkenfeld ausgerufen. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der örtlichen Presse und dem Gemeindeaushang.

Ich wünsche uns allen, dass wir gemeinsam diese Pandemie gesund überstehen werden.

Ihr
Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister

Geburtstage und Hochzeitsjubiläum

Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter wird aus aktuellem Anlass und um die Gesundheit der Jubilare nicht zu gefährden nur noch telefonische Glückwünsche überbringen.

Hier bittet die Ortsgemeinde um Verständnis.

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters finden für alle wichtigen Angelegenheiten weiterhin montags, in der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Gemeindehaus statt. Ansonsten wird um telefonische Klärung der Angelegenheiten unter (06783) 980092 oder 0160/3077145 gebeten.

Absage der örtlichen Veranstaltungen

Das Gesundheitsamt des Nationalparklandkreises Birkenfeld empfiehlt zumindest für den Zeitraum bis Ende April Veranstaltungen jeglicher Art abzusagen oder zu verschieben. Denn soziale Kontakte - insbesondere die Ansammlung größerer Menschenmengen - begünstigen eine schnellere Verbreitung des Virus. Je unüberschaubarer die Gruppe, desto schwieriger ist es, eine Erkrankung zurückzuverfolgen und Kontaktpersonen zu ermitteln.

Folgende Veranstaltungen wurden bereits durch die Ortsgemeinde, die evangelische Kirchengemeinde und die örtlichen Vereine in Reichenbach abgesagt:

- 20.03.2020 Jahreshauptversammlung Kulturgemeinschaft**
- 22.03.2020 Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden**
- 28.03.2020 Umweltschutztag des Naturschutzvereins, der Jäger und der Ortsgemeinde**
- 30.03.2020 Präventionsveranstaltung „Internetsucht, Cybermobbing und Internetkriminalität“ der Westricher Nahetalgemeinden**
- 02.04.2020 Jagdgenossenschaftsversammlung**
- 03.04.2020 Jahreshauptversammlung Deutsches Rotes Kreuz**
- 23.04.2020 Blutspendetermin DRK-Ortsverein**
- 03.05.2020 Konfirmation**

Über diese Absagen wurde der Ortsbürgermeister informiert.

Terminverschiebungen werden bekannt gegeben.

Gemeindehaus und Jugendraum sind geschlossen

Das kommunale Gemeindehaus und der Jugendraum der Ortsgemeinde wurden bis auf Weiteres wegen der Gefahr zur Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) geschlossen.

Die Ortsgemeinde bittet um Verständnis.

Kinderspielplatz ist geschlossen

Aufgrund der allgemeinen Verfügung des Landkreises Birkenfeld ist der Kinderspielplatz unserer Ortsgemeinde aus gegebenem Anlass bis auf Weiteres geschlossen. Bitte beachten Sie, dass Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Die Ortsgemeinde bittet um Verständnis.

Auswirkungen des Corona-Virus bei Bestattungen

Aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage wird bei Bestattungsfällen dringend empfohlen, die Trauerfeierlichkeiten außerhalb der Trauerhalle abzuhalten. Die Trauerhalle ist lediglich für die Aufbewahrung des Sarges zu nutzen.

Die Ortsgemeinde bittet um Verständnis.

Grillhütten außerhalb der Ortsgemeinde bleiben auch geschlossen

Auch die Grillhütten der Ortsgemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bleiben für alle Veranstaltungen bis auf Weiteres geschlossen. Auch das anstehende Ostercamp wird leider abgesagt werden müssen.

Der Ortsbürgermeister und der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach bitten um Verständnis.

Zusammen sind wir stärker! Nachbarschaftshilfe gegen den Coronavirus in Reichenbach

Das Coronavirus stellt unsere Welt auf den Kopf. Gerade jetzt sollten wir uns gegenseitig unterstützen. Daher rufe ich wegen der aktuellen Krisenlage zur Nachbarschaftshilfe in unserer Ortsgemeinde Reichenbach auf.

Das öffentliche Leben in der Region ist von der Corona-Krise schwer in Mitleidenschaft gezogen. Was vor zwei Wochen noch normal war, steht inzwischen in Frage. Es ist nicht einfacher geworden, sich frei zu bewegen. Die Infektionsgefahr ist auch in Deutschland längst zu Hause in den Familien angekommen. Enkel sollten ihre Großeltern bei entsprechender Vorgeschichte am besten nicht mehr besuchen. Eingespielte Hilfsketten sind dadurch gebrochen.

Vor allem ältere Menschen und Menschen mit einer Vorerkrankung müssen es als Risikogruppe für Coronavirus vermeiden, sich unnötig in der Öffentlichkeit aufzuhalten. Da kann bereits der normale Gang zum Supermarkt oder in die Apotheke für schwächere, ältere oder erkrankte Menschen ein großes Problem darstellen. In Zeiten der Coronavirus-Krise sind vor allem Senioren auf die Hilfe ihrer Mitmenschen und Nachbarschaft angewiesen - sei es für die wichtigsten Erledigungen, beim Müll rausbringen, oder eine kurze Gassi-Runde mit dem Hund.

Deshalb ist genau jetzt die Stunde der unkomplizierten Nachbarschaftshilfe in Reichenbach. Ehrenamtliche Helfer, die beispielsweise bereit sind für ältere und hilfsbedürftige Menschen in unserer Ortsgemeinde Einkäufe zu tätigen oder Besorgungen zu erledigen, können sich telefonisch bei mir unter (06783) 980092 oder unter 0160/3077145 melden. Auch Mitbürger/-innen, die der Hilfe bedürfen bitte ich darum sich bei mir, einem der Beigeordneten oder einem der Gemeinderatsmitglieder unserer Ortsgemeinde zu melden, um Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen zu können.

Bedanken möchte ich mich schon jetzt bei den Mitbürgern aus unserer Ortsgemeinde die bereits ihre Unterstützung zugesagt haben.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr
Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister

Notfallversorgung in der Ortsgemeinde Reichenbach ist gewährleistet

Ortsbürgermeister Schmidt und die Fa. Mettler Service-Bund aus Morbach, als Lebensmittel-Vollsortimenter, haben einen Notfallplan zur Sicherstellung der Grundversorgung als überlebenswichtige Maßnahme für die Bürger in Reichenbach vereinbart.

So stehen Lebensmittel aller Art (Konserven, Trockenwaren wie Nudeln und Reis, frisches Obst und Gemüse, Tiefkühlwaren etc), Non-Food Artikel (Toilettenpapier, Desinfektion, Einmalhandschuhe etc), fertige Menüschen bis hin zur Desinfektionsreinigung bereit.

Die Firma Josef Mettler GmbH & Co.KG hat entgegen aller Prognosen ihre Lagerbestände hochgefahren um im Ernstfall unterstützend tätig werden zu können.

Zurzeit gibt es aber auch bei der Firma Mettler einen Engpass bei Desinfektionsmittel und Toilettenpapier.

Ebenso wird die Firma Mettler die Notfallsicherung der Grundversorgung auch für Altenheime, Sanatorien und allgemeinen Trägern zuerst gewährleisten. Diese Prozesse sind, aufgrund der prekären Situationen in Supermärkten und der Unterbrechung der Lieferketten im gesamten Bundesgebiet, vereinfacht und mit einem minimalen Aufwand unmittelbar umsetzbar.

Bei Eintritt der Notfallversorgung in unserer Ortsgemeinde, bittet Ortsbürgermeister Schmidt die Bestellung an ihn zu richten. Das Gemeindehaus wird zur Anlieferung, zum Verpacken und zur Auslieferung der Waren zur Verfügung stehen.

Der Warenwert ist entsprechend bar zu begleichen.

Freiwillige Helfer, die bereit sind sich für die Abwicklung, das Verpacken und für die Auslieferung der Waren an unsere Reichenbacher Bürger/-innen zur Verfügung zu stellen, werden gebeten sich schon jetzt bei Ortsbürgermeister Schmidt zu melden.

Diese Notfallversorgung tritt ein, wenn eine Versorgung von Reichenbacher Bürgern im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht bzw. nicht mehr gewährleistet ist.

Allgemeinverfügung des Nationalparklandkreises Birkenfeld über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt. Zu den öffentlichen Orten zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
- 2.) Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Betretungen,
 - a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
 - b) die zum Zwecke von medizinischen, psychotherapeutischen oder vergleichbaren Heilbehandlungen erforderlich sind;
 - c) die der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
 - d) die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind:
Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseurgeschäfte, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel;
 - e) die für berufliche Zwecke einschließlich der Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung erforderlich sind;
 - f) wenn öffentliche Orte im Freien alleine, zu zweit, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen.
Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmen d) bis f) ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.
- 3.) Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur für Betretungen gemäß Ziffer 2 Buchstaben a) bis e) zulässig, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens 1,50 Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.
- 4.) Bei Kontrollen durch die Polizei und die kommunalen Vollzugsdienste sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß Ziffer 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.
- 5.) Die Regelungen nach Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung treten am 23.03.2020 (0.00 Uhr) in Kraft. Sie gelten vorerst bis 06.04.2020, 24.00 Uhr.
- 6.) Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- 7.) Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.03.2010 (GVBl.2010,55)

POG Rheinland-Pfalz

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz

I. Begründung

1.)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Die WHO hat am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit, landesweit und auch im Nationalparklandkreis Birkenfeld eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Inzwischen werden vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

2.)

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld weist einen weit überdurchschnittlichen Anteil älterer Menschen auf, welche bei einer Infizierung in der Regel mit schweren Krankheitsverläufen bis hin zur Letalität zu rechnen haben. Insbesondere auch zu deren Schutz sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Nach derzeitiger Lage steigen die Infektionszahlen stark an. Im Nationalparklandkreis Birkenfeld sind trotz aller bisherigen beschränkenden Maßnahmen Menschen rege unterwegs. Wenngleich die bisher getroffenen Maßnahmen zu spürbaren Veränderungen im öffentlichen Leben und damit zu einer Reduzierung von sozialen Kontakten geführt haben, erscheinen nach wie vor die Sensibilität und das entsprechende Handeln in Teilen der Bevölkerung nicht angemessen ausgeprägt: Zahlreiche Beobachtungen von Menschenansammlungen auf öffentlichen Plätzen sowie Berichte über private Feiern, Ausgehverhalten und Vergleichbares bis hin zu „Corona-Partys“ belegen diese in Teilen der Bevölkerung bislang ungenügende Sensibilisierung

Das derzeit gute Wetter mit viel Sonnenschein und frühlingshaften Temperaturen lädt zudem zu verstärkten Aktivitäten im Freien ein. Dabei kommt es unvermeidlich zu Ansammlungen, bei denen zahlreiche Personen aufeinandertreffen.

Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden (gemeinsame Absicht) oder zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich.

Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Corona Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird.

3.)

Die Entwicklung lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand erwarten, der das Gesundheitssystem und insbesondere die akute Versorgung von Patientinnen in Krankenhäusern überfordert. Die Zustände in anderen Ländern wie auch Prognosen von Mediziner/innen in Deutschland lassen die Notwendigkeit sog. Triage-Verfahren und somit die Priorisierung medizinischer Hilfeleistung erwarten mit der Folge, dass ggf. bestimmte Personengruppen trotz Lebensgefährdung nicht mehr adäquat versorgt werden können. Der Präsident des Robert-Koch-Instituts, Prof. Dr. Lothar Wieler, hat am 18.03.2020 unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Maßnahmen darauf hingewiesen, dass „wir am Anfang einer Epidemie stehen, die noch viele Wochen und Monate in unserem Land unterwegs sein wird“. Er forderte die Mitbürger/innen auf, soziale Kontakte zu reduzieren, „wann immer es geht“, und Abstand von „mindestens anderthalb Metern“ zu halten. „Versammeln Sie sich nicht, bleiben Sie zu Hause, halten Sie Hygieneregeln ein“, ansonsten sei es möglich, dass in zwei bis drei Monaten mit bis zu zehn Millionen infizierten Personen in Deutschland zu rechnen sei.

Überträgt man diese Prognose zum bundesweiten Anstieg der Infektionen, dann ist in kurzer Zeit mit einem Anwachsen der Zahlen von infizierten Menschen im Landkreis zu rechnen, die die Kapazitäten des Gesundheitssystems im Landkreis sprengt. Ein solches Anwachsen führt zu nicht absehbaren Konsequenzen für die medizinische Versorgung, bei der eine weit überdurchschnittliche Anwendung von Triage-Verfahren hinsichtlich lebenserhaltender Maßnahmen wahrscheinlich ist. In jedem Fall kommt es zu einem spürbaren Anstieg von tödlich verlaufenden Fällen.

4.)
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Das Grundrecht der Freiheit der Person wird insoweit nach § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Angesichts der oben dargestellten aktuellen Entwicklung im Nationalparklandkreis Birkenfeld ist es erforderlich, auf kommunaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die über die bisher gesetzten Vorgaben hinausgehen. Die bisherigen Vorgaben enthalten mit Blick auf die oben dargestellten Beobachtungen über die Verbreitung der Infektion begünstigende Verhaltensweisen im öffentlichen Raum keine ausreichenden Regelungen. Bei Begegnungen zwischen Personen ist die Gefahr einer Übertragung allgegenwärtig.

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld untersagt deshalb nach fachlichem Austausch unter Beteiligung des Gesundheitsamts und der Ärzteschaft mit dieser Verfügung das Betreten öffentlicher Orte. Dies gilt vorerst bis 06.04.2020.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot des Betretens öffentlicher Orte ist mit Blick auf die oben dargestellten Zusammenhänge geeignet und erforderlich, die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung einzudämmen. Ein milderes Mittel, mit dem ein Schutz vor Ansteckungen bzw. eine Eindämmung der Infektionsausbreitung in ebenso effektiver Weise zu erzielen wäre, ist nicht ersichtlich. Der derzeitige Anstieg der Infektionsfälle erfordert, dass neue Ansteckungen so weit als möglich minimiert werden. Dies ist nur möglich, wenn jegliche Kontakte, die nicht im Sinne der Ausnahmemöglichkeiten nach Ziffer 2) liegen, unterbunden werden.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit stehen wie oben dargestellt erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nach verfolgbaren weiterer Verbreitung des Coronavirus sowie die Gefahr einer akuten und schwerwiegenden Überlastung der Gesundheitsversorgung gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verhältnismäßigkeit der Verfügung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass durch die unter Ziffer 2 genannten Ausnahmen weiterhin dringende und unaufschiebbare Geschäfte möglich bleiben sowie ein gewisses Mindestmaß an persönlicher Bewegungsfreiheit bestehen bleibt.

Zur Durchsetzung der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang erforderlich. Die Androhung von Zwangsgeld als milderer Zwangsmittel ist untunlich, denn die Ansteckung lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das Betretungsverbot einzuhalten und im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen den erforderlichen Abstand einzuhalten.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Nationalparklandkreises Birkenfeld und in der Nahe-Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-bir@poststelle.rlp.de

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL. EU Nr. L257 S.73)

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs8 IfSG. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Koblenz einen Antrag auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Birkenfeld, den 20.03.2020

Dr. Matthias Schneider
Landrat

III. Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügungstellung nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Auch in anderen Konstellationen, die nicht durch diese Verfügung generell verboten sind, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Der Nationalparklandkreis Birkenfeld empfiehlt daher, persönliche Kontakte zu vermeiden oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Mitteilung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach

Liebe Reichenbacher/-innen,

die Feuerwehr Reichenbach hat zum Schutz aller Feuerwehrangehörigen den regelmäßigen Übungs- und Ausbildungsdienst für die Aktiven und die Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres eingestellt.

Die Feuerwehr ist sich ihrer besonderen Verantwortung der Kameradinnen und Kameraden sowie gegenüber den Bürgern bewusst und geht daher kein Risiko ein!

Somit sind wir im Notfall wie gewohnt erreichbar und die volle Einsatzbereitschaft in und um Reichenbach ist sichergestellt!

Bleiben Sie zu Hause und bleiben Sie gesund!

Ihr
Tassilo Bergrath
Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach